

# RS Vwgh 1992/9/22 92/14/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §119 Abs1;

BAO §236 Abs1;

### Rechtssatz

Hat der Abgabepflichtige jegliche Darstellung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unter Hinweis auf das der Abgabenbehörde ohnehin bekannte Betriebsprüfungsergebnis unterlassen, so mag es zutreffen, daß der Abgabenbehörde ein Teil der für die wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebenden Daten bekannt war. Dies enthebt aber den Abgabepflichtigen nicht der Notwendigkeit, die für eine beantragte Abgabennachsicht maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit offenzulegen (Hinweis E 8.11.1989, 86/13/0156).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140083.X03

### Im RIS seit

22.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)